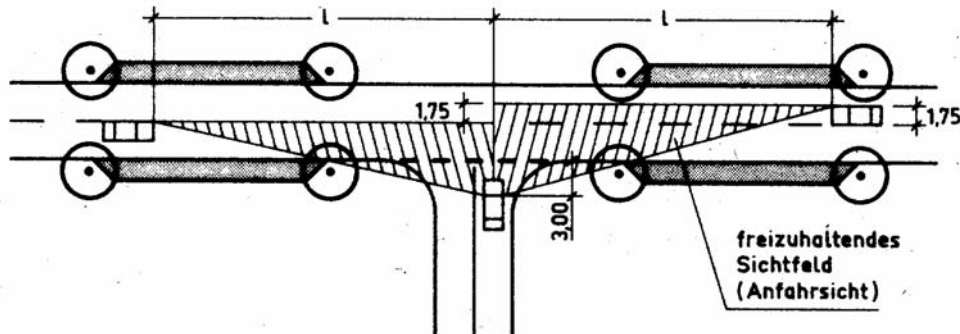


Sichtfreiecke bei $v_{zul} = 50 \text{ km/h}$

Sichtdreieck (ohne Radweg):

Die erforderlichen Sichtdreiecke von 70 m (l) entlang der Staats- bzw. Bundesstraße, (gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnachsen) und 3 m entlang der Zufahrt (gemessen vom Fahrbahnrand der Staats- bzw. Bundesstraße) sind freizuhalten. Die dargestellten Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung und Bepflanzung mit mehr als 0,80 m und bis 2,50 m Höhe über Straßenoberfläche freizuhalten. Es dürfen auch keine höheren Gegenstände abgestellt oder gelagert werden.

Die Sichtdreiecke entsprechen folgender Darstellung:



Sichtdreieck (mit Radweg):

Die erforderlichen Sichtdreiecke von 70 m (l) entlang der Staats- bzw. Bundesstraße, (gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnachsen) und 5 m entlang der Zufahrt (gemessen vom Fahrbahnrand der Staats- bzw. Bundesstraße), sowie die erforderlichen Sichtdreiecke von 30 m (l_R) entlang des Geh- und Radweges (gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnachsen) und 3 m entlang der Zufahrten (gemessen vom Fahrbahnrand des Geh- und Radweges) sind freizuhalten. Die dargestellten Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung und Bepflanzung mit mehr als 0,80 m und bis 2,50 m Höhe über Straßenoberfläche freizuhalten. Es dürfen auch keine höheren Gegenstände abgestellt oder gelagert werden. Die Sichtdreiecke entsprechen folgender Darstellung:

